

Eine Bürgersfrau hatte gegen Abend Besuch von einem Nachbar; und da es schon finster zu werden anfangt, befahl sie ihrer Tochter, Licht zu bringen. Diese setzte das Licht stillschweigend auf den Tisch hin. Die Mutter, die nach ihrem Art eine Frau von Lebensart seyn wollte, schalt sie, daß sie nicht ein verbindliches Wort dabei spräche, wie etwa: Gott gebe Ihnen das ewige Licht! das Mädchen machte auf der Stelle eine Verbeugung und sagte: Gott gebe Ihnen das ewige Licht! — Bald darauf bot die Mutter dem Nachbar eine Pfeife Tabak an, die sie ihm aber nicht an dem Licht wollte anzünden lassen! Sie hieß die Tochter ein Kohlbecken bringen. Diese der empfangenen Lehre eingedenkt, sagte, da sie das Feuer brachte, mit einer tiefen Verbeugung: Gott gebe Ihnen das ewige Feuer!

Ein Bedienter bat seinen Herrn, der ein geheimer Kriegs- und Domänenrath war, ihm eine erledigte Thorschreiberstelle zu verschaffen. — Der Dienst ist schlecht, sagte der Herr; du hasts besser, wenn du bei mir bleibst. — Um Vergbung! antwortete der Bediente; wenn ich als Thorschreiber die Augen des Tages nur einmal guthue, so bringt mir das mehr ein, als wenn ich sie bei ihnen die ganze Woche lang offen halte.

In einer kleinen Stadt saß der Schornsteinfeger, wegen eines ziemlich großen Verbrechens, in das öffentliche Gefängnis, das aber mehr einem Zimmer, als einem Gefängnis gleich sahe. Es war lange kein Verbrecher hineingekommen, und man trug also große Sorgfalt, die Schlosser wohl zu verwahren, und ließ bessern was nicht mehr sicher schien. Den folgenden Tag, da der Kerkermeister den Gefangenen ins Verhör führen wollte, war der Käfig zwar zu, aber der Vogel heraus. Er meldete es dem Rath der Stadt, der darauf in Corpore erschien und eine Besichtigung vornahm. Sie fanden alles in gutem Stande und könnten das Ding nicht begreifen, bis endlich einer von ihnen die Augen auf den Kamin warf und ausrief: Was der Teufel nicht thut! der Kerl ist durch den Kamin gekrochen! Dies stand sogleich Beifall und der Rath sah daraus das Senatus Consultum ab: daß man künftig nur bei einem Schmied die Schlosser, aber bei einem Schornsteinfeger die Kamine verwahren sollte. G.

Ein Bauer fragte einen andern: Woist schon daß mir en' nua Münster hent? — Moi, sagte der andere, i' han' gmöint, d' Witwe thäts fortz'schä.

Soldaten sprach.

Bei einer Revue fragte neulich der Hauptmann einen Soldaten: «durch welches Mittel wird der militairische Geist geweckt und das Ehrgefühl rein erhalten?» Dem Soldaten war die Frage zu lang, und die letzten Worte im Ohr, antwortete er schnell: «Durch häufiges Ausklopfen.»

Dreisylbige Charade.

In des Bergmanns lieben Klüsten,

Lieber Freund, dort trifft du sie;

Doch auf Hügeln und auf Kritten

An dem hellsten Mittag nie;

Und man braucht um sie zu finden,

Keine Fackel anzünden,

Kommt sie in des Dorfes Mitte,

Sieh! da kommt auch er heraus,

Und ihn führen seine Schritte

Durch sie hin von Haus zu Haus;

Auf und ab kann man ihn sehen

Mehrmais durch die Straßen gehen.

Wer ist sie? so hör' ich fragen;

Eine Sylb' gehöret ihr.

Wer ist er? das können sagen,

Leser, zwei der Syhlen dir.

Kannst du nun das Ganze nennen?

Wenn es rust, wirst du's erkennen.

Wöchentliche Frucht-Preise.

In Winnenden vom 26. Oktbr.

Kernen	1 Sch.	12 fl.	fr. 11 fl.	57 fr. 11 fl.	44 fr.
Roggen	—	10 fl.	8 fr. 9 fl.	52 fr. 9 fl.	36 fr.
Dinkel	—	6 fl.	48 fr. 5 fl.	37 fr. 4 fl.	30 fr.
Gersten	—	8 fl.	32 fr.	fl.	fr.
Haber	—	5 fl.	50 fr.	5 fl. 46 fr.	4 fl. 30 fr.
Erbse	1 Gr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Linsen	—	fl.	fr.	fl.	fr.
Widken	—	fl.	fr.	fl.	fr.

Fleisch- u. Brodpreise in Schorndorf.

Schweinesleisch abgezogenes	1 psd.	9 fr.	
Ditto ganzes	—	1	—	—	16 fr.
Ochsenleisch	—	1	—	—	9 fr.
Mindfleisch	—	1	—	—	8 fr.
Kalbfleisch	—	1	—	—	8 fr.
Kernenbrod	8 psd.	22 fr.	
4 Kreuzer Weck soll wägen	—	8 pf.	
Lichter, gegossene	—	1	—	—	24 fr.
Lichten, gezogene	—	1	—	—	22 fr.

Intelligenzblatt

für die Oberamts-Bezirke

Schorndorf und Weizheim.

Mit Allerhöchster Genehmigung.

Donnerstag

Nro. 45.

9. November 1837.

Amtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Aus den Berichten der Orts-Vorsteher über die Gebühren der Gemeindediener für Dienstverrichtungen, erstattet in Folge der diesseitigen Auflorderung vom 6. Mai d. J. (Intell. Bl. Nro. 19) hat die höchste Behörde zu entnehmen gehabt, daß diese Gebühren häufig von den bestehenden Vorschriften abweichen.

Es wird daher den Orts-Vorstehern folgendes zu erkennen gegeben, wördlich sich bis zum Erscheinen eines allgemeinen Regulativs zu achten ist:

1) Die Gebühren der Orts-Vorsteher für Zeugnisse und sonstige Ausfertigungen in Privatsachen sind nur da zulässig, wo sie durch Genehmigung der kompetenten Aufsichtsbehörde als rechtmäßig hergebracht zu betrachten sind, in allen andern Fällen ist ein Bezug unzulässig.

2) Dieselbe Vorschrift findet nach dem Ministerial-Erlaß vom 7. Febr. 1828 (Weissers Verwaltungssedikt Teil. 14) bei Zeugnissen der Gemeinderaths-Collegien, welche in ordentlichen Sitzungen ausgefertigt werden, Anwendung.

3) Da, wo bestehende Gesetze die Gebühren reguliren, wie bei Bürger-Annahme-Sporteln, bei Geburtsbriefen, bei Verladungen ic. hat es bei der Vorschrift der betreffenden Gesetze kein Verbleiben.

4) Für Verhandlungen in außerordentlichen Sitzungen, wenn sie von den Parthien verlangt werden, ist für jedes an der Verhandlung Theil nehmende Mitglied der Bezug des gesetzlichen Taggelds, welches nach der Zeitversäumnis zu berechnen ist, zulässig.

5) Die Belohnung für Erexution und für den Verkauf von Erexutionsgegenständen Bezug der Tilgung öffentlicher Schuldigkeiten, ist nach der Zeitversäumnis unter zu Grundlegung des communordinnungsmäßigen Taggelds zu bemessen.

6) Die Gebühren der Rathschreiber für Protokollauszüge bestehen für einfache in 4 fr. für gröbere in 3 fr. pr. Blatt, während es für Zeugnisse bei den bisher üblichen Gebühren sein Verbleiben hat.

Gemeinnützige und zur Unterhaltung dienende Beiträge werden mit Dank angenommen.

Gemeinnützige und
zur Unterhaltung
dienende Beiträge
werden mit Dank
angenommen.

Intelligenzblatt

für die Oberamts-Bezirke

Schorndorf und Weilheim.

Mit Allerhöchster Genehmigung.

Donnerstag

Nro. 46.

16. November 1837.

Amtliche Bekanntmachungen.

An die Orts-Borsteher des Oberamts Schorndorf.
Die auf Dienstag und Samstag festgesetzten Amtstage, welche im besonderen zu Ausfertigung von Wanderbüchern, Heimathscheinen, Meisepässen, Vorwesen, Patents-Erneuerungen und dgl. bestimmt sind, werden in neuerer Zeit von den Angehörigen des Oberamtsbezirks nicht mehr eingehalten, wodurch nicht nur der Geschäftsgang des Oberamts gestört wird, sondern auch für die Parthien selbst Belästigungen eintreten indem diese, wenn sie außer den Amtstagen vor Oberamt erscheinen, anderer Geschäfte wegen öfters längere Zeit aufgehalten werden oder gar unbefriedigt nach Hause gehen müssen.

Die Orts-Borsteher des Oberamts-Bezirks erhalten den Auftrag, ihre Amtuntergebene auf die bestehende Einrichtung aufmerksam zu machen und dieselben anzuweisen, Gesuche, wie die vorgenannten, wenn sie nicht dringend sind, nur an den Amtstagen, je Dienstag & und Samstag dem Oberamte vorzutragen Den 9. November 1837.

R. Oberamt, Strölin.

Weilheim. Die Orts-Borsteher des diesseitigen Bezirks werden angewiesen, in Bezug des Bezugs von Gebühren für Dienst-Berichtigungen ebenfalls nach dem in dem Classe des R. Oberamts Schorndorf d. d. 4. d. M. enthaltenen Vorschriften sich zu achten. Es wird in dieser Beziehung auf die Bekanntmachung im Intelligenzblatte Nro. 45 verwiesen. Den 10. Novbr. 1837.

R. Oberamt, v. Kirn.

Weilheim. Unter Beziehung auf §. 105 der Instruktion zur revidirten Gewerbe-Ordnung (Reg. Blt. v. 1837 S. 522 ff.) wird sämtlichen Gemeinderäthen des Bezirks aufgegeben, sofort anzugeben, ob hingl. Berechtigungen zu einem der in Artikel 113, 116 und 123 des Gesetzes (Reg. Blt. v. 1836 S. 418, 419 und 421) bezeichneten Gewerbe ihr den einzelnen Dörfern bestehen, die entweder seit der Ertheilung der Berechtigung noch nicht in Ausübung gesetzt worden sind oder deren Ausübung vermaßen unterbrochen ist.

Hindus war seit vielen tausend Jahren das Salzwasser der einzige Dünger, den sie ihren Reisfeldern gaben. In der heil. Schrift geschieht schon davon Meldung, Luk. Kap. 14, 34—35 Vers; dann bei den Römern von Cato, Virgil usw. In Deutschland war man schon vor 209 Jahren darauf aufmerksam, in England seit 1625, so auch in Frankreich. Unterdessen haben die Salzauflage und Regen in der neuern Zeit den Salzpreis so vertheuert, daß das Salz nicht zum ökonomischen Gebrauch kommen konnte. Deswegen sagt Chaptal in seiner neuesten Ackerbauchemie: „Die Salzauflage stellt die größte Landplage Frankreichs vor, indem sie die Landwirthschaft in ihrem Aufschwunge vollends hemmt; denn das Salz ist den Gewächsen eben das, was die Gewürze und das Kochsalz dem menschlichen Magen sind.“ Samuel Parkes hat durch seine Schrift: a letter to farmers and Graziers on the advantages of using salt in agriculture and in feeding Cattle. London. 1819 im März erst das Eis in England darüber gebrochen. Diese Schrift machte das größte Aufsehen. Und noch in diesem Jahre, den 2. Juli 1819, erfolgte die wichtige Parlamentsakte, daß das Abfallsalz von der Salzauflage befreit sey. Dieses bewirkte jetzt allgemeinen Enthusiasmus für Düngsalz, besonders, weil auch zugleich die Ackerbaugesellschaft einen Preis von 50 Pf. St. auf die besten Versuche über die Anwendung des Kochsalzes als Dünger aussetzte. Diese allseitigen Versuche sind nun von Euthbert Will, Jonson in einer eigenen Abhandlung — über die Anwendung des Kochsalzes auf den Feld- und Gartenbau. 1821 ins Deutsche übersetzt, 1825 bei Enebloc in Leipzig zusammengestellt worden.

Wichtig sind nun alle diese Resultate, und bestehen darin;

1) Kochsalz oder Steinsalz — Pflanzenstein in geringer Masse angewendet, befördert die Frucht, macht dadurch die Zersetzung be-

stimmt animalischer und vegetabilischer Stoffe lösbarer und führt sie so schneller den Gewächsen zu. Es erhöht sohin den Wachsthum und die Gesundheit der Pflanzen.

2) Es zerstört das Unkraut, die Würmer und alle andern kleinen Thierchen, welche größtentheils aus Kohlenstoff bestehen, und nach ihrer Zersetzung augenblicklich zur Nahrung der Pflanzen beitragen.

[Fortschung folgt.]

Logograph.

Hüte vor mir Dich, im Süden und Norden
Kann ich Dich packen und schütteln und morden.
Nimm mir ein Zeichen: dem Küsternen Eise
Dien' ich und bin doch ein Eisenstesser;
Noch eins: es wand sich aus meinem Schos
Frühe der Gott schon, der feurige, los;
Noch eins: ich stehe vor heiligen Namen,
Rede nicht höflich mit schwägenden Damen;
Eins noch: von einem Getränke den Ton
Hörst du, ja nennst mir die Lösung auch schon?

Wöchentliche Frucht-Preise.

In Winterneden vom 26. Oktbr.

Kernen	1 Schl.	11 fl.	44 fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Roggen	—	10 fl.	8 fr.	9 fl.	39 fr.	9 fl.	20 fr.
Dinkel	—	6 fl.	40 fr.	5 fl.	25 fr.	5 fl.	fr.
Gersten	—	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Haber	—	5 fl.	fr.	4 fl.	46 fr.	4 fl.	36 fr.
Erbsen	1 Gr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Linsen	—	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Wicken	—	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.

Fleisch- u. Brodpreise in Schorndorf.
Schweinefleisch abgezogenes 1 Pfld. 9 fr.
Ditto ganzes 1 — 10 fr.
Schafsfleisch 1 — 9 fr.
Rindfleisch 1 — 8 fr.
Kalbfleisch 1 — 8 fr.
Kernenbrod 8 Pfld. 22 fr.
1 Kreuzer Wack soll wägen 8 Pfld.
Lichter, gegossene 1 — 24 fr.
Lichter, gezogene 1 — 22 fr.

Auslösung der Charade in Nro. 44.

Machtwächter.